OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603072/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 8. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau I S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 8.4.2019, GZ: VerkR96-672-1-2019, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat mit Straferkenntnis vom 8.4.2019, GZ: VerkR96-672-1-2019, über Frau I S wegen zweier Übertretung der Straßenverkehrsordnung Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

> 1) Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die beteiligte Person, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
> Tatort: Gemeinde Ried im Traunkreis, Landesstraße Ortsgebiet, L562, bei km 12.348, Kremsmünsterer Landesstraße bei Str.Km 12,348 - beim Schutzweg.
> Tatzeit: 31.01.2019, 06:50 Uhr.
> Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
> § 4 Abs. 5 StVO
>
> 2) Sie sind als Lenkerin des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.
> Tatort: Gemeinde Ried im Traunkreis, Landesstraße Ortsgebiet, L562, Nr. L 562 bei km 12.348.
> Tatzeit: 31.01.2019, 06:50 Uhr.
> Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
> § 4 Abs. 1 lit. a StVO
>
> Fahrzeuge:
> Kennzeichen [redacted], PKW, Land Rover Range Rover Sport 2,, schwarz
> Kennzeichen [redacted], PKW, Audi A4 Avant, weiß
>
> Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
200,00 Euro	72 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. b StVO
250,00 Euro	96 Stunden	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO

> Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):
> ---
>
> Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
> **45,00 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
>
> Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher **495,00 Euro.**

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand genommen werden.

3. Unbestritten ist, dass es zu dem oa Zeitpunkt zu einem Vorgang in der Form kam, dass die Bf auf ein vor ihr anhaltendes Fahrzeug mit dem von ihr gelenkten PKW auffuhr.

Im Hinblick auf die dabei entstandenen Schäden findet sich in der polizeilichen Verkehrsunfallsmeldung vom 31.1.2019 der Vermerk, dass der Schaden an dem einen Fahrzeug, auf welches aufgefahren worden war, unbekannt sei. Auch den übrigen Ausführungen in der Meldung bzw der VStV-Anzeige kann nicht entnommen werden, ob und in welcher Form die Bf an dem anderen Fahrzeug einen Schaden verursacht hätte.

Die belangte Behörde hat auch gegen diese Fahrzeuglenkerin ein Verwaltungsstrafverfahren abgeführt, der diesbezüglich vorhandene Akteninhalt lässt ebenso keinen Schluss auf irgendwelche Schäden am Fahrzeug dieser Lenkerin zu. Dieses Verwaltungsstrafverfahren wurde im Übrigen mit Verfügung der Behörde vom 25.2.2019 gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt, da die Beschuldigte die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen habe oder Umstände vorlägen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen würden.

Auf die von der Behörde ergangenen Aufforderung zur Rechtfertigung hat die Bf nicht reagiert, das entsprechende Schriftstück ist ungeöffnet im Briefumschlag mit dem Vermerk „nicht behoben“ an die Behörde retourniert worden.

Hierauf wurde das nunmehr ggst. Straferkenntnis erlassen.

4. Unbestritten ist, dass das Fahrzeug der Bf nach dem Aufprall zum Stillstand gekommen war, dann kam es zu einer Unterredung zwischen den beiden Fahrzeuglenkerinnen. Beide entfernten sich sodann von der Unfallstelle. Weitere Maßnahmen vor Ort wurden offenkundig nicht für erforderlich erachtet.

Nach den nicht widerlegten Angaben der Bf habe sie sich nur kurz von der Unfallstelle entfernt, um ihre Tochter zur Bushaltestelle zu bringen, damit sie den Schulbus nicht verpasst. Sie sei dann gleich wieder an die Unfallstelle zurückgekommen, die Zweitbeteiligte sei da aber nicht mehr anwesend gewesen. Hierauf habe sie den Unfall bei der Polizei gemeldet.

Gegenständlich liegt also eine besonders gelagerte Fallkonstellation vor, die sich von den üblichen Vorgängen mit der Verletzung der Anhaltepflicht gravierend unterscheidet. Es kann nämlich nicht erwiesenermaßen davon ausgegangen werden, dass es der Bf darum ging, durch Nichtanhalten ihres Fahrzeuges

irgendetwas im Zusammenhang mit dem Vorgang zu verschleiern bzw die übrigen Verkehrsunfallpflichten nicht einhalten zu wollen.

Im Zusammenhang mit der Meldepflicht ist nach der Beweislage davon auszugehen, dass ein nachgewiesener Schaden nur an dem von der Bf gelenkten Fahrzeug entstanden ist. Es kann daher in Anlehnung an die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes von einer Verletzung der Verständigungspflicht nicht ausgegangen werden (VwGH 24.10.2001, 2000/03/0280, 25.1.2002, 2001/02/0240). Der Sinn dieser Bestimmung liegt bekanntermaßen ja darin, dass der Geschädigte in die Lage versetzt wird, die Identität des weiteren Beteiligten zu erfahren, um die Schadensregulierung bewerkstelligen zu können, es bedarf also eines entsprechenden vor Ort erkennbaren und festgestellten Fremdschadens.

Zumal auch im Falle der Weiterführung des Beweisverfahrens durch das Verwaltungsgericht im Sinne weiterer Beweisaufnahmen anstelle der belangten Behörde nicht mit entscheidungsrelevanten Ergebnissen zu rechnen ist, war das ggst. Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG zur Einstellung zu bringen.

Zu II. Die Entscheidung über den Entfall jeglicher Verfahrenskostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Fragen der Beweiswürdigung solche des Einzelfalles und daher nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön